

Benutzungsgebühren Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser

§ 1 Stadt- und Mehrzweckhalle Schrozberg

pro Veranstaltungstag

	Stadthalle Schrozberg		Mehrzweckhalle Schrozberg	
	neu	alt	neu	alt
1. Grundgebühr				
1.1 Gesamte Halle	600,00 €	500,00 €	850,00 €	750,00 €
1.2 Halbe Halle	300,00 €	250,00 €		
1.3 Foyer	175,00 €	125,00 €		
1.4 Küche (sofern nicht verpachtet)	350,00 €	300,00 €	350,00 €	300,00 €
1.5 Gebühr für <u>örtliche</u> Vereine (75%):				
1.5.1 Gesamte Halle	450,00 €	375,00 €	640,00 €	560,00 €
1.5.2 Halbe Halle	225,00 €	185,00 €		
1.5.3 Foyer	130,00 €	95,00 €		
1.5.4 Küche (sofern nicht verpachtet)	260,00 €	225,00 €	260,00 €	225,00 €

1.5.5 Sich wiederholende Nutzungen der örtlichen Vereine, insbesondere zu Trainings- und Übungszwecken sind gebührenbefreit, wenn diese Nutzungen im Rahmen der Belegungsplanung durch die Stadt Schrozberg genehmigt wurden.

1.5.6 Die Nutzung der Hallen für Veranstaltungen der örtlichen Vereine gem. Ziff. 1.5.1 bis 1.5.3 ist nur dann gebührenbefreit, wenn die Veranstaltungen im jährlichen Veranstaltungskalender aufgeführt sind. Für die fristgerechte Meldung zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender ist der jeweilige Verein selbst verantwortlich.

2. Benutzung Schutzboden	250,00 €	200,00 €	350,00 €	250,00 €
3. Benutzung bewegliche Bühne	300,00 €	250,00 €	300,00 €	250,00 €
4. Küchentheke (im Foyer)	100,00 €	75,00 €	100,00 €	75,00 €
5. Sofern die Auf- und Abbauzeiten über das übliche Maß hinausgehen, fallen pro weiteren Tag an:	250,00 €	150,00 €	350,00 €	225,00 €
6. Auswärtigenzuschlag (Ziff. 1.1 bis 1.4) (bei auswärtigen Vereinen wird kein Auswärtigenzuschlag erhoben)	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%
7. Bestuhlung und/oder Betischung, außerordentlicher Reinigungsaufwand, sonstige durch die Gemeinde erbrachte Leistungen je Stunde und Person	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €

8. In Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin abweichende Gebühren festsetzen, insbesondere für:

a) Veranstaltungen, welche mehrere Tage dauern

b) Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt ein besonderes Interesse hat

		neu	alt
		pro Veranstaltungstag	
<u>§ 2 Mehrzweckhalle Bartenstein</u>			
1.	Halle	170,00 €	170,00 €
2.	Küche	80,00 €	50,00 €
<u>§ 3 Dorfgemeinschaftshaus Ettenhausen</u>			
1.	Raum	130,00 €	100,00 €
2.	Küche	50,00 €	50,00 €

	neu	alt
	pro Veranstaltungstag	
<u>§ 4 Dorfgemeinschaftshaus Heiligenbronn</u>		
1. Großer Saal	150,00 €	100,00 €
2. Kleiner Saal	75,00 €	50,00 €
3. Küche	50,00 €	50,00 €
<u>§ 5 Ortszentrum Leuzendorf</u>		
1. Gesamter Saal	150,00 €	100,00 €
2. Halber Saal	100,00 €	70,00 €
3. Küche	70,00 €	50,00 €
<u>§ 6 Dorfgemeinschaftshaus Riedbach</u>		
1. Raum	80,00 €	60,00 €
2. Küche	50,00 €	50,00 €
<u>§ 7 Rathaus Bartenstein</u>		
Raum EG	60,00 €	50,00 €
<u>§ 8 Rathaus Spielbach</u>		
1. Saal	70,00 €	60,00 €
2. Küche	50,00 €	40,00 €
<u>§ 9 ehem. Schule Schmalfelden</u>		
Raum	40,00 €	30,00 €

§ 10 Auswärtigenzuschlag (betreffend § 2 bis § 9)

gültig für Einzugsgebiet außerhalb Schrozberg 100% 100%

§ 11 Gebührenbefreiung (betreffend § 2 bis § 9)

Nutzungen von örtlichen (Schrozberger) Vereinen, sei es für Veranstaltungen oder für laufende Vereinszwecke sind gebührenbefreit.

Die Gebührenbefreiung setzt voraus, dass die Nutzungen für Veranstaltungen und/oder für laufende Vereinszwecke im Rahmen der Belegungsplanung durch die Stadt Schrozberg/Ortsverwaltung genehmigt sind.

§ 12 Sonstige Leistungen der Gemeinde (betreffend § 2 bis § 9)

Bestuhlung und/oder Betischung, außerordentlicher Reinigungsaufwand, sonstige durch die Gemeinde erbrachte Leistungen

je Stunde und Person 55,00 € 55,00 €

§ 13 Überziehung der Auf- und Abbauzeiten (betreffend § 2 bis § 9)

Sofern die Auf- und Abbauzeiten über das übliche Maß hinausgehen, fallen pro weiteren Tag an: 30 % der Nutzungsgebühr

§ 14 Abweichende Regelungen

In Ausnahmefällen kann der/die Orstvorsteher/in in Absprache mit der Stadtverwaltung abweichende Gebühren festsetzen, insbesondere für:

- a) Veranstaltungen, welche mehrere Tage dauern
- b) Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Ortschaft/Stadt ein besonderes Interesse hat

§ 15 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu der Gebühr noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Schrozberg, den 18.05.2026

Gez.
Jacqueline Förderer
Bürgermeisterin